

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Krankenkassenbeiträge

Regeln für den Sonderausgabenabzug

Seit diesem Jahr lassen sich sämtliche Beiträge für eine **Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung** als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Dieser unbegrenzte Abzug gilt bei der Krankenversicherung aber nur für Beiträge, die der Abdeckung einer Grundversorgung im Krankheitsfall dienen. Daher sind Beitragsanteile für einen Anspruch auf Krankengeld, Einbettzimmer, Zahnersatz oder Chefarztbehandlung nicht abzugsfähig. Durch die neue Abzugsmöglichkeit haben in diesem Kontext Beitragsrückerstattungen wie beispielsweise Prämien- und Bonuszahlungen, die insbesondere bei Privatversicherten eine Rolle spielen, eine besondere Bedeutung: Sie mindern die Sonderausgaben.

Das Bundesfinanzministerium hat nun wichtige **Anwendungsregeln** erläutert und dabei unter anderem auf Folgendes hingewiesen:

- Ein **kassenindividueller Zusatzbeitrag** zählt zu den abziehbaren Sonderausgaben. Dieser Zusatzbeitrag beträgt maximal 1 % des beitragspflichtigen Einkommens (also bis zu 37,50 €) oder aber maximal 8 € monatlich ohne Prüfung der Einkommenshöhe.
- Nicht absetzbar sind Beiträge zu einer **Auslands- oder Reisekrankenversicherung**, die **zusätzlich** zu einem bestehenden gesetzlichen oder privaten Versicherungsschutz ohne eingehende persönliche Risikoprüfung abgeschlossen wird.
- Ein **Zusatzbeitrag** von Privatversicherten für die **Alterungsrückstellung** ist abziehbar. Sofern dieser Beitrag jährlich maximal 100 € beträgt, ist er insgesamt begünstigt und muss nicht aufgeteilt werden.
- **Beitragsrückzahlungen** durch die Krankenkasse mindern die Sonderausgaben in dem Jahr, in dem sie zufließen. Damit muss eine Erstattung im Jahr 2010 berücksichtigt werden, auch wenn sie im Vorjahr nicht in Anspruch genommene Leistungen betrifft. Ab 2010 sollten Privatversicherte daher genau durchrechnen, ob sich eine Beitragsrückerstattung im gleichen Umfang wie noch bis

2009 lohnt oder ob sie ihre Rechnungen von Arzt, Apotheke und Krankenhaus besser bei der Krankenkasse einreichen und auf die Erstattung verzichten sollten.

- Bei privatversicherten Arbeitnehmern mindert der **steuerfreie Arbeitgeberzuschuss** die begünstigten Beitragsanteile auch dann in voller Höhe, wenn Wahlleistungen (z.B. Chefarztbehandlung) abgesichert werden.

Beispiel: Jahresbeiträge 6.000 €, davon begünstigt 4.600 €. Der Arbeitgeberzuschuss beträgt 3.000 €. Als Sonderausgaben sind (4.600 € - 3.000 € =) 1.600 € abziehbar.

Kapitallebensversicherungen

Besteuerung von Alt- und Neupolizen

Vorsorgesparer mussten sich in den letzten Jahren gleich zweimal umstellen, wenn es um die Besteuerung ihrer Lebensversicherungen ging. Mit dem **Alterseinkünftegesetz** wurden ab 2005 abgeschlossene Policen steuerpflichtig. Zudem brachte auch die Einführung der **Abgeltungsteuer** zum 01.01.2009 neue Regelungen.

Der Bundesfinanzhof befasst sich derzeit in vielen Fällen noch mit der Prüfung der **Steuerfreiheit** bei bis 2004 abgeschlossenen Verträgen (Altpolizen). Derweil müssen Anleger beim Abschluss von Neupolizen neue Vorschriften beachten und bei ihren Altpolizen eine **schädliche Verwendung** der Sparsumme **vermeiden**. Damit Sie den Überblick behalten, haben wir für Sie die sieben wichtigsten Eckpunkte zusammengestellt:

- **Steuerfreiheit bei Altpolizen:** Diese weiter nach den Regeln bis 2004 begünstigten Ver-

TIPPS UND HINWEISE

...FÜR ALLE STEUERZAHLER	1
...FÜR UNTERNEHMER	5
...FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	6
...FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	7
...FÜR HAUSBESITZER	8

träge sind bei vorzeitiger Kündigung, Verkauf an Dritte oder planmäßiger Fälligkeit steuerfrei, wenn die bisherigen Bedingungen - wie zwölfjährige Mindestlaufzeit, keine schädliche Absicherung von Darlehen sowie Einmalbeiträge - eingehalten werden.

- **Steuerpflicht bei Altpolice:** Die Kapitaleinnahmen unterliegen bei schädlicher Verwendung dem Abgeltungssatz von 25 %. Das ist oft günstiger als noch bis 2008, weil die rechnungsmäßigen Zinsen nicht mehr die Steuerlast für das übrige Einkommen erhöhen. Wird mit der Versicherungssumme ein Kredit besichert oder vor Ablauf der zwölf Jahre gekündigt bzw. die Police weiterverkauft, gilt das als schädliche Verwendung. Beim Verkauf einer schädlich verwendeten Police unterliegt die Differenz zwischen Verkaufserlös und den bis dahin eingezahlten Prämien der Abgeltungsteuer.
- **Neupolice mit halber Steuerfreiheit:** Die Differenz zwischen Auszahlung und Summe der Prämien unterliegt mit 50 % Ihrem individuellen Steuersatz, wenn Sie die beiden Bedingungen - Mindestlaufzeit zwölf Jahre und Auszahlung frühestens am 60. Geburtstag - einhalten. So lässt sich mit einer fondsgebundenen Lebensversicherung die halbierte Steuerpflicht in die Zukunft verschieben und die Erträge laufen in der Zwischenzeit brutto auf. Das kann zu einer besseren Nachsteuerrendite führen.
- **Neupolice mit voller Besteuerung:** Sofern eine der beiden Bedingungen (Mindestlaufzeit zwölf und Mindestalter 60 Jahre) nicht eingehalten wird, unterliegt die Differenz zwischen Auszahlung und Summe der Prämien bei Fälligkeit oder Kündigung dem Abgeltungssatz von 25 %. Kommt es bei vorzeitiger Kündigung zu einem Verlust, ist dieser mit anderen positiven Kapitaleinnahmen verrechenbar.
- **Verkauf einer Neupolice:** Die Differenz zwischen den bis dahin eingezahlten Beiträgen und dem Verkaufserlös unterliegt dem Pauschaltarif erst über das Finanzamt, da vorab keine Abgeltungsteuer erhoben wird. Die hälftige Besteuerung ist auch dann nicht anwendbar, wenn der Versicherte zum Verkaufszeitpunkt Laufzeit- und Altersbedingungen erfüllt. Ergibt der Verkauf ein Verlustgeschäft, liegen verrechenbare negative Kapitaleinnahmen vor.
- **Neupolice mit wenig Absicherung:** Bietet die Kapitallebensversicherung einen zu geringen Todesfallschutz, um hierdurch die Rendite zu verbessern, kann die halbe Steuerfreiheit bei solchen Verträgen nicht mehr genutzt werden.
- **Vermögensverwaltende Neupolice:** Darf ein Sparer sein eingebrachtes Vermögen unter dem Mantel einer Police weiterlaufen lassen, gelten andere Regeln. Solche Versicherungen werden meist im Ausland angeboten und sollen über diesen Umweg Steuervorteile bringen. Das gelingt aber nicht, weil jährlich Abgeltungsteuer auf Zinsen, Dividenden und Verkaufserlöse zu zahlen ist. Bei der späteren Fälligkeit kommt eine weitere Steuerpflicht hinzu, sollte der Auszahlungserlös über den bisher versteuerten Summen der Vorjahre liegen. Ausgenommen davon sind fondsgebundene Versicherungsverträge, sofern sich die Verwaltung auf öffentlich vertriebene Investmentfonds beschränkt.

Steueränderungen

Anpassungen an EU-Recht

Im Frühjahr 2010 ist das „Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ in Kraft getreten. Es beinhaltet zahlreiche sowohl für den betrieblichen bzw. beruflichen als auch für den privaten Bereich relevante Neuerungen:

Zusammenfassende Meldung: Sofern Unternehmer grenzüberschreitende Umsätze tätigen, müssen sie ab Juli 2010 geänderte Meldezeitpunkte für die Zusammenfassende Meldung beachten. Für Lieferungen innerhalb der EU ist nicht mehr die Abgabe pro Quartal, sondern ein monatlicher Abgaberrhythmus die Regel. Dafür ist das Formular nicht mehr bis zum zehnten Tag des Folgemonats der Lieferung abzugeben, sondern erst bis zum 25. Die Zusammenfassende Meldung für Juli 2010 - den ersten Monat der Neuregelung - hat also spätestens bis zum 25. August zu erfolgen.

Sollte allerdings die Summe der innergemeinschaftlichen Lieferungen im Vierteljahr nicht mehr als 50.000 € betragen, kann die Zusammenfassende Meldung weiterhin quartalsweise abgegeben werden. Bis Ende 2011 gilt sogar eine Übergangsfrist, nach der die Schwelle bei 100.000 € liegt.

Diese Änderung betrifft nur **Warenversendungen** innerhalb der EU. Wer als deutscher Unternehmer sonstige Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat ausführt, kann sich weiterhin an die vierteljährliche Abgabe halten. Wenn aber Warenlieferungen und auch Dienstleistungen grenzüberschreitend getätigt werden, sollten Unternehmer aus Vereinfachungsgründen komplett auf die monatliche Abgabe umsteigen.

Mitarbeiterbeteiligung: Arbeitgeber können steuerfrei Mitarbeiterbeteiligungen von bis zu 360 € pro Arbeitnehmer und Jahr zuwenden. Das gilt auch, wenn die Anteile am Unternehmen oder einem Mitarbeiterbeteiligungsfonds auf bestehende oder künftige Lohnansprüche angerechnet werden. Damit kann ein Arbeitnehmer beispielsweise auf jährlich 360 € Gehalt verzichten, die der Betrieb in Belegschaftsaktien anlegt, und den Betrag mangels Steuerabzügen brutto ansparen.

Hinweis: Diese 360 € sind auch sozialversicherungsfrei. Das gilt aber nur, wenn der Betrag zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird.

Postdienste: Am 01.07.2010 ist das bisherige Umsatzsteuerprivileg der Deutschen Post entfallen. Fächendeckende Postdienstleister werden ebenso von der Umsatzsteuerpflicht befreit wie die Deutsche Post bisher. Von der Umsatzsteuer ausgenommen sind allerdings nur Briefsendungen bis 2.000 g, Pakete bis 10 kg sowie Einschreiben und Wertsendungen. Für Unternehmer wirkt sich das nur dann aus, wenn sie die Vorsteuer aus ihren Eingangsleistungen nicht in voller Höhe absetzen können. Dann müssen sie bei Leistungen der Deutschen Post in einigen Bereichen höhere Bruttoaufwendungen einkalkulieren.

Degressive Abschreibung: Für Grundbesitz aus dem EU- und EWR-Raum (Island, Norwegen und Liechtenstein) kann rückwirkend für alle noch offenen Einkommensteuerbescheide die degressive Abschreibung genutzt werden - auch künftig für bis zu 50 Jahre. Das gelingt bei Immobilien, für die der Bauantrag vor 2006 gestellt oder der notarielle Kaufvertrag bis Ende 2005 abgeschlossen worden

ist. Anders als bei der linearen fallen bei der degressiven AfA (Absetzungen für Abnutzung) die Abschreibungssätze im Laufe der Jahre ab. Welcher Prozentsatz für ein Gebäude gilt, hängt vom Datum des Kaufvertrags oder des Bauantrags ab: Zwischen dem 01.01.1996 und dem 31.12.2003 sind das

- im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden sieben Jahren 5 %,
- in den darauffolgenden sechs Jahren 2,5 % und
- in den 36 Jahren danach 1,25 %.

Zwischen dem 01.01.2004 und dem 31.12.2005 beträgt er

- im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden neun Jahren 4 %,
- in den darauffolgenden acht Jahren 2,5 % und
- in den 32 Jahren danach 1,25 %.

Gemeinnützige Zwecke: Spenden, Mitgliedsbeiträge und Stiftungszuwendungen sind in allen offenen Fällen auch dann rückwirkend absetzbar, wenn sie an Einrichtungen gehen, die in einem anderen EU- oder EWR-Staat ansässig sind. Voraussetzung ist nur, dass die Zuwendungen an eine Körperschaft geleistet werden, die von der Körperschaftsteuer befreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde - wenn sie also nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient. Absetzbar sind Spenden seit 2007 mit einheitlich 20 % des Gesamtbeitrags der Einkünfte und Zuwendungen an eine Stiftung bis zu 1 Mio. € als Sonderausgaben.

Hinweis: Die Finanzämter können alle Belege verlangen, die ihnen für die Beurteilung der Frage notwendig erscheinen, ob die Voraussetzungen für die Abziehbarkeit der Zuwendung erfüllt sind. Ohne geeignete Nachweise dürfen die Beamten den beantragten Steuerabzug auch verweigern.

Altersvorsorge: Die Riester-Förderung ändert sich in drei Punkten und passt sich damit den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs an:

- **Ausländische Arbeitnehmer:** Personen, die im Ausland wohnen, aber in Deutschland arbeiten - Grenzgänger und Wanderarbeiter - wird unabhängig von ihrer unbeschränkten Steuerpflicht ein unmittelbarer Zugang zur privaten Altersvorsorgezulage eingeräumt. Ausreichend ist, wenn ein Riester-Sparer in einem inländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem (gesetzliche Rentenversicherung oder Beamtenversorgung) pflichtversichert ist. Unter bestimmten Umständen gibt es dann sogar für den Ehegatten und die Kinder Zulagen - selbst wenn die Familie jenseits der Grenze lebt.
- **Wohn-Riester:** Die steuerliche Förderung eines Riester-Vertrags kann auch für die Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum im EU- oder EWR-Ausland eingesetzt werden. Die durch Wohn-Riester begünstigte Wohnung muss aber weiterhin die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulageberechtigten darstellen.
- **Auslandsumzug:** Zieht ein Förderberechtigter ins EU- oder EWR-Ausland um, wird die steuerliche Förderung nicht mehr zurückgefordert. Sie muss weiterhin nur dann zurückgezahlt werden, wenn ein ausländischer Arbeitnehmer oder Auslandsrentner in einen Drittstaat umzieht

oder die Zulageberechtigung eines Sparers aus anderen Gründen endet. Bei Umzug in ein Drittland besteht jedoch die Möglichkeit, die Tilgung des Rückzahlungsbeitrags bis zum Beginn der Auszahlungsphase zu stunden.

Steuerbescheide

Nachträgliche Änderung möglich?

Steuermindernde Tatsachen (z.B. Werbungskosten, Sonderausgaben) brauchen Sie nicht korrekt zuzuordnen bzw. geltend zu machen, wenn sich steuerlich keine Auswirkung ergibt, beispielsweise weil die Steuer ohnehin 0 € beträgt. In bestimmten Fällen kann dieser Verzicht aber zu Nachteilen führen. Zu der Frage, wie man verfährt, wenn man dies erst nach Erhalt des betreffenden Steuerbescheids entdeckt, weist die Verwaltung auf folgende Fälle hin:

Kindergeld: Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird bei der Kindergeldzahlung nur berücksichtigt, wenn seine eigenen Einkünfte und Bezüge eine bestimmte Grenze (ab 2010: 8.004 €) nicht überschreiten. Die zuständige Familienkasse ist nicht an die Feststellungen des Finanzamts im Steuerbescheid des Kindes gebunden, so dass eine Änderung dieses Bescheids nicht erforderlich ist.

Bafög-Leistungen: Die Ämter für Ausbildungsförderung müssen die im Einkommensteuerbescheid aufgeführten positiven Einkünfte bei der Ermittlung der Ausbildungsförderung übernehmen. Insoweit besteht eine Bindungswirkung. Wenden Sie sich nachträglich gegen die Höhe der Einkünfte, ist der Steuerbescheid noch änderbar.

Beiträge zur IHK und zu anderen Körperschaften: Bemisst sich der Beitrag zur IHK oder zu anderen vergleichbaren Institutionen nach der Höhe einzelner Einkünfte, kann der Steuerbescheid ebenfalls geändert werden, wenn Sie sich nachträglich gegen die Höhe der Einkünfte wenden. Das gilt sowohl für Einkommensteuer- als auch für Gewerbesteuerbescheide.

Auslandsbeteiligungen

Was Sie dem Finanzamt anzeigen müssen

Die Finanzverwaltung hat jüngst ausdrücklich auf die **Meldepflicht bei Auslandsbeteiligungen** (z.B. auch an Fondsgesellschaften) hingewiesen. Danach müssen Bürger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt bzw. Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland dem zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck Folgendes anzeigen:

- die Gründung und den Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland;
- die Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften, deren Aufgabe oder Änderung;
- den Erwerb von Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft im Ausland, wenn damit unmittelbar eine Beteiligung von mindestens 10 % oder mittelbar eine Beteiligung von mindestens 25 % am Kapital oder am Vermögen der Gesellschaft erreicht wird oder wenn die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150.000 € beträgt.

Die Mitteilungen müssen Sie innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis nach vorgeschriebenem Vor-
druck abgeben.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nicht, nur unvollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann.

Werbungskosten-/Betriebsausgabenabzug

Gemischt veranlasste Aufwendungen

Geschäftlich bzw. **beruflich** veranlasste Aufwendungen lassen sich nicht immer eindeutig von den **privat** veranlassenen trennen. Kosten, die sich nicht objektiv dem einen oder dem anderen Bereich zuordnen ließen, berücksichtigten die Finanzämter bisher regelmäßig nicht steuermindernd. Der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat dieser Praxis eine klare Absage erteilt: Bei **Reisen** aus geschäftlichem oder beruflichem Anlass sind gemischt veranlasste Kosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar, auch wenn berufliche und private Aspekte verbunden wurden. Folgende Grundsätze hat er hierzu aufgestellt:

- Gemischt veranlasste Kosten sind insgesamt der privaten Lebensführung zuzuordnen, wenn und soweit sich die beruflichen bzw. betrieblichen Aufwendungen nicht nach objektiven Maßstäben und in nachprüfbarer Form getrennt ermitteln lassen.
- Zwecks Abzugs müssen Sie die Reisekosten anhand von Zeitfaktoren (tage- oder stundenweise) oder durch sachgerechte Schätzung nach der Veranlassung in einen beruflichen und einen privaten Teil aufteilen können.
- Kostenbestandteile sind der privaten oder der beruflichen Veranlassung zuzurechnen, soweit dies leicht und eindeutig möglich ist.
- Die berufliche Veranlassung der Aufwendungen müssen Sie selbst nachweisen (Beweislast).
- Sofern die berufliche bzw. betriebliche Veranlassung von untergeordneter Bedeutung ist, sind die Kosten vollständig nicht abziehbar.

Der BFH hat bestätigt: Die Kosten eines **Fortbildungskurses**, der sich mit bestimmten Stundenzahlen zur Erlangung der Zusatzbezeichnung „**Sportmedizin**“ anrechnen lässt, sind zumindest teilweise als Werbungskosten abziehbar. Das gilt sogar, wenn der Lehrgang in nicht unerheblichem Umfang Gelegenheit zur Ausübung verbreiteter Sportarten bietet.

Die Kosten einer **Auslandsgruppenreise** sind laut BFH nur dann in Werbungskosten und Kosten der privaten Lebensführung aufzuteilen, wenn sich die einzelnen Veranlassungsbeiträge objektiv voneinander abgrenzen lassen. Vor allem das Verhältnis der Zeitanteile sei ein sachgerechter Aufteilungsmaßstab.

Verlustrücktrag

Verjährtes Verlustentstehungsjahr kein Hinderungsgrund

Nicht ausgeglichene negative Einkünfte des Vorjahres können Sie in späteren Veranlagungszeiträumen (VZ) steuermindernd berücksichtigen. Neben diesem **Verlustrücktrag** können Sie auch einen Verlustrücktrag in den unmittelbar vorangegangenen VZ beantragen.

Der Bundesfinanzhof hat untersucht, ob der Verlustrücktrag zulässig ist, wenn das Verlustentstehungsjahr bereits verjährt, die Veranlagung des Rücktragsjahres aber noch änderbar ist. Dem Urteil zufolge können im Entstehungsjahr **nichtausgeglichene Verluste** auch dann in einen vorangegangenen, nichtfestsetzungsverjährten Veranlagungszeitraum **zurückgetragen** werden, wenn für das Verlustentstehungsjahr selbst bereits Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Kfz-Steuergesetz

Neuregelungen seit dem 01.07.2010

Der Gesetzgeber hat das Kfz-Steuergesetz erneut geändert. Durch verschiedene Klarstellungen sollen die Kfz-Steuer vereinfacht und eine gleichmäßige und einheitliche Rechtsanwendung im gesamten Bundesgebiet sichergestellt werden. Hier die wichtigsten seit dem **01.07.2010** geltenden Neuerungen:

- Aus europarechtlichen Gründen wurde die befristete Steuerbefreiung für **Diesel-Pkw** der Euro-6-Abgasstufe von maximal 150 € pro Fahrzeug auf Erstzulassungen vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2013 beschränkt. Allerdings gilt für Fahrzeuge, die zwischen dem 01.07.2009 und dem 03.06.2010 erstmalig zugelassen wurden, eine Vertrauensschutzregelung: Die Halter dieser Fahrzeuge können die Steuerbefreiung ab dem 01.01.2011 beantragen.
- **Trikes** und **Quads** sind eine eigenständige Fahrzeuggruppe, deren Steuer nach Hubraum und Schadstoffemissionen (EU-Abgasstufen) bemessen wird.
- Nach einer fünfjährigen Befreiung wird die Steuer bei reinen **Elektro-Pkw** nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht bemessen und gegenüber den in gleicher Weise besteuerten leichten Nutzfahrzeugen um die Hälfte reduziert.
- Der Gesetzgeber hat die Steuerpflicht von mindestens einem Monat bei **Saisonkennzeichen** nun ausdrücklich klargestellt.
- Fahrzeuge, für die der Halter mit der Zahlung der **Kfz-Steuer in Rückstand** ist, können jetzt nur noch die Zulassungsbehörden und nicht mehr auch die Finanzämter abmelden. Um festzustellen, ob jemand, der ein Fahrzeug zulassen möchte, mit der Zahlung seiner Kfz-Steuer im Rückstand ist, gibt es eine **bundesweit einheitliche Prüfung**.

2. ... für Unternehmer

Bilanzierung

Wertaufholungsgebot bestätigt

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens müssen Sie grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ab-

züglich der Absetzungen für Abnutzung, der erhöhten Absetzungen und der Sonderabschreibungen bilanzieren.

Haben Sie früher ein Wirtschaftsgut auf den niedrigeren Teilwert in Ihrer Steuerbilanz abgeschrieben? Dann müssen Sie seit dem Wirtschaftsjahr 1999 an jedem Bilanzstichtag prüfen, ob die Gründe für eine außerordentliche Abschreibung (**Teilwertabschreibung**) und damit für den Ansatz des niedrigeren Teilwerts vorliegen. Ist das an einem späteren Stichtag nicht mehr der Fall, müssen Sie eine Wertaufholung vornehmen. Der Bundesfinanzhof hat bestätigt, dass dies **verfassungsgemäß** ist - auch wenn davon Teilwertabschreibungen erfasst werden, die mehr als zehn Jahre vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung vorgenommen worden sind.

Schwesterpersonengesellschaften

Übertragung von Wirtschaftsgütern

Bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern müssen die **stillen Reserven** grundsätzlich aufgedeckt und versteuert werden: Wer die stillen Reserven erwirtschaftet hat, muss sie letztlich auch versteuern (**Subjekttheorie**). Davon abweichend ist bei der Überführung zwischen zwei Betriebsvermögen desselben Steuerzahlers der **Buchwert** anzusetzen. Bisher war umstritten, ob die Übertragung eines Wirtschaftsguts des Gesamthandsvermögens einer Personengesellschaft auf eine beteiligungsidentische Schwesterpersonengesellschaft zur Aufdeckung der stillen Reserven führt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die **zwingende Buchwertfortführung** auf Übertragungen zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften ausgeweitet. Seinem Beschluss zufolge können Sie Wirtschaftsgüter zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften ohne Aufdeckung der stillen Reserven übertragen.

Hinweis: Auch wenn die Argumentation des BFH überzeugt, sollten Sie solche Übertragungen aufschieben, bis die Finanzverwaltung sich dazu geäußert hat! Wir beraten Sie gerne ausführlich.

Personengesellschaften

Grunderwerbsteuer bei personellen Änderungen

Bei einer Personengesellschaft, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört, können **Änderungen im Gesellschafterbestand** auch Grunderwerbsteuerzahlungen auslösen. Das ist der Fall, wenn sich innerhalb von fünf Jahren die personelle Zusammensetzung so ändert, dass mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen. Die Grunderwerbsteuerpflicht kann auch eintreten, wenn sich der Gesellschafterbestand nur mittelbar ändert. Die Materie ist äußerst komplex. Deshalb hat sich die Verwaltung in einem Erlass umfassend und mit zahlreichen Beispielen zu der Grunderwerbsteuerpflicht bei Personengesellschaften geäußert.

Hinweis: Gehört zum Vermögen Ihrer Personengesellschaft Grundbesitz und beabsichtigen Sie, die Gesellschafterstruktur zu ändern, analysieren wir gerne bereits im Vorfeld für Sie, ob der Vorgang zu einer Grunderwerbsteuerpflicht führt.

Gesamthandsanteil

Frühere Grundstückseinbringung

Geht ein Grundstück von einem Alleineigentümer auf eine Personengesellschaft über, wird die **Grunderwerbsteuer** in Höhe des Anteils nicht erhoben, zu dem der bisherige Eigentümer am Gesellschaftsvermögen beteiligt ist. Diese Steuerbefreiung entfällt - rückwirkend - insoweit, als sich der Anteil des ehemaligen Eigentümers am Gesellschaftsvermögen innerhalb von fünf Jahren nach dem Grundstücksübergang verringert.

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden: Die Vergünstigung entfällt trotz der Verminderung der vermögensmäßigen Beteiligung des grundstückseinbringenden Gesellschafters nicht, wenn aufgrund einer **Anteilsschenkung** eine Steuerumgehung objektiv ausscheidet. Die Finanzverwaltung hat sich dem angeschlossen.

GmbH & Co. KG

Veräußerungsgewinn bei Übergang zur Vermögensverwaltung

Sind Sie an einer gewerblich geprägten GmbH & Co. KG beteiligt und beabsichtigen deren Gesellschafter, den originären Geschäftsbetrieb der GmbH & Co. KG zu veräußern? Der Veräußerungsgewinn wird auf der Ebene des Gesellschafters in der Regel **begünstigt besteuert** (Freibetrag und ermäßigter Steuersatz). Fraglich ist, ob eine begünstigte Betriebsaufgabe vorliegt, wenn **wesentliche Betriebsgrundlagen** - insbesondere Betriebsgrundstücke - **zurückbehalten** werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, ob der Veräußerungsgewinn einer GmbH & Co. KG beim Übergang von der gewerblichen auf eine vermögensverwaltende Tätigkeit begünstigt ist. Er hat entschieden: Der Gewinn aus dem Verkauf eines Geschäftsbereichs einer GmbH & Co. KG ist **gewerbsteuerpflichtig**, wenn eine wesentliche Betriebsgrundlage im fiktiven (vermögensverwaltenden) Gewerbebetrieb der nunmehr gewerblich geprägten Personengesellschaft fortgeführt wird. Eine steuerbegünstigte Betriebsaufgabe liege nicht vor, weil die **stillen Reserven** des früheren Betriebsgrundstücks als wesentliche Betriebsgrundlage **nicht aufgelöst** worden seien. Auch eine steuerbegünstigte Teilbetriebsaufgabe verneinte der BFH.

Hinweis: Bei geplanten Umstrukturierungen oder wesentlichen Änderungen des Geschäftsbetriebs informieren wir Sie gerne vorab über die steuerlichen Konsequenzen, um ungewollte Steuerbelastungen zu vermeiden.

Erbschaftsteuer

Kein Erlass bei insolvenzbedingtem Verkauf

Haben Sie als Erbe einen Gewerbebetrieb von Todes wegen übernommen, konnten Sie für Erwerbe bis zum 31.12.2008 einen **Freibetrag** von 225.000 € beantragen. Zusätzlich konnten Sie einen **Bewertungsabschlag** auf den erbschaftsteuerlichen Wert des geerbten Betriebsvermögens berücksichtigen. Die Begünstigung von Betriebsvermögen

wird auch bei einem Erwerb durch **vorweggenommene Erbfolge** gewährt.

Voraussetzung für die Begünstigung ist, dass der Erwerber den übernommenen Gewerbebetrieb **innerhalb von fünf Jahren nach Erwerb** weder veräußert noch ins Privatvermögen überführt.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Begünstigung entfällt, wenn der Erbe den Gewerbebetrieb nicht fortführt, weil innerhalb von fünf Jahren nach Übertragung das **Insolvenzverfahren** über das Betriebsvermögen eröffnet und der Betrieb infolgedessen verkauft wird. Der Wegfall der Vergünstigung sei kein sachlicher Grund für den Erlass der Erbschaftsteuer.

Hinweis: Sollten Sie den Verkauf eines geerbten Betriebs planen, beraten wir Sie gerne frühzeitig über die steuerlichen Konsequenzen, um unvorhergesehene Steuernachzahlungen zu vermeiden.

ATLAS-Ausfuhr

Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen

Für die Lieferung von Gegenständen, die durch den liefernden Unternehmer oder den Abnehmer in ein **Drittlandsgebiet** befördert oder versendet werden, gilt Folgendes: Eine solche Ausfuhrlieferung ist umsatzsteuerfrei, wenn alle dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Ein Drittland ist ein Staat, der nicht Mitglied eines Abkommens zwischen mindestens zwei (anderen) Staaten oder staatsähnlichen Gebilden wie beispielsweise der EU oder des EWR ist.

Die Voraussetzungen müssen sich unter anderem aus Unterlagen wie einer **Ausfuhrbestätigung** der Grenzzollstelle, einem **Versendungsbeleg** oder einem sonstigen **handelsüblichen Beleg** ergeben.

Bereits seit dem 01.07.2009 besteht EU-einheitlich die Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren. Eine **elektronische Ausfuhranmeldung** ersetzt dabei die bisherige schriftliche Anmeldung. Hierfür steht in Deutschland seit dem 01.08.2006 das IT-System ATLAS-Ausfuhr zur Verfügung. Die Pflicht zur elektronischen Abgabe betrifft alle Anmeldungen unabhängig vom Beförderungsweg (Straßen-, Luft-, See-, Post- und Bahnverkehr).

Das Bundesfinanzministerium hat sich in einem umfangreichen Schreiben zum **belegmäßigen Nachweis der Ausfuhr** geäußert. Darin geht es speziell um Fälle, in denen die Ausfuhranmeldung in einem elektronischen Ausfuhrverfahren (ATLAS-Ausfuhr) erfolgt.

Hinweis: Bei Bedarf informieren wir Sie gerne ausführlich über die Grundsätze, die jetzt bei Ausfuhrlieferungen zu beachten sind.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Beteiligungsquoten

Schenkungsteuer bei disquotaler Einlage?

Jede **freigebige Zuwendung** unter Lebenden, soweit sie den Bedachten auf Kosten des Zuwendenden bereichert, unterliegt als „Schenkung unter Lebenden“ der Schenkungsteuer.

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass auch in der Leistung eines Gesellschafters an eine Gesellschaft eine freigebige Zuwendung an einen oder mehrere Gesellschafter liegen kann, wenn sie **nicht den Gesellschaftszweck fördert**.

Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt eine Absage erteilt. Seinem aktuellen Urteil zufolge löst eine disquotale Einlage in eine GmbH keine Schenkungsteuer aus. Unter einer disquotalen Einlage versteht man eine Einlage, die **von den Beteiligungsquoten abweicht**.

Der Wert der GmbH-Beteiligung eines Gesellschafters kann sich dadurch erhöhen, dass ein anderer Gesellschafter sein Vermögen in die GmbH einbringt, ohne eine dessen Wert entsprechende **Gegenleistung** zu erhalten. In diesem Fall liegt keine freigebige Zuwendung des einbringenden Gesellschafters vor. Das gilt laut BFH auch, wenn bei der Kapitalerhöhung einer GmbH die neuentstehende Stammeinlage durch eine Sacheinlage erbracht wird und diese mehr wert ist als die übernommene neue Stammeinlage.

Private Pkw-Nutzung

Arbeitslohn oder verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)?

Zum Arbeitslohn gehören alle **geldwerten Vorteile**, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Als geldwerter Vorteil gilt auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für private Zwecke. Zur Abgrenzung zwischen Arbeitslohn und vGA hat der Bundesfinanzhof (BFH) folgende Grundsätze aufgestellt:

- **Sachlohn** und damit ein geldwerter Vorteil wird immer dann angesetzt, wenn ein Gesellschafter-Geschäftsführer das betriebliche Fahrzeug nicht vertragswidrig nutzt, sondern sich auf eine im Anstellungsvertrag **ausdrücklich zugelassene Privatnutzung** stützen kann.
- Nutzt der Gesellschafter-Geschäftsführer den betrieblichen Pkw dagegen **ohne entsprechende Erlaubnis** für private Zwecke, liegt grundsätzlich eine **vGA** vor. Die unbefugte Privatnutzung hat keinen Lohncharakter.

Nutzen Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer einen Betriebs-Pkw **nachhaltig ohne vertragliche Vereinbarung** und unterbindet die Gesellschaft dies nicht, kann das nach Auffassung des BFH sowohl durch das Beteiligungsverhältnis als auch durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sein. Die Zuordnung (vGA oder Arbeitslohn) muss dann **nach den Gesamtumständen des Einzelfalls** erfolgen.

GmbH-Gründung

Fehlgeschlagene GmbH-Vorgesellschaft

Die GmbH erfreut sich im Wirtschaftsleben zunehmender Beliebtheit. Beabsichtigen Sie, eine weitere GmbH zu errichten, müssen Sie den Gesellschaftsvertrag notariell beurkunden und ins Handelsregister eintragen lassen. Die Gesellschaft entsteht erst mit dieser Eintragung und unterliegt ab diesem Zeitpunkt als Kapitalgesellschaft der Körperschaftsteuer. Steuerrechtlich sind drei **Gründungsphasen** zu unterscheiden:

- Vorgründungsgesellschaft (mit Beschlussfassung, eine GmbH gründen zu wollen),
- Vorgesellschaft (mit Abschluss des notariellen Vertrags),
- eigentliche GmbH (mit Eintragung ins Handelsregister).

Der Bundesfinanzhof hat entschieden: Eine GmbH-Vorgesellschaft, die später nicht als GmbH eingetragen wird, ist **nicht körperschaftsteuerpflichtig**.

Hinweis: Schon im Vorfeld einer GmbH-Gründung sollten Sie sich mit uns abstimmen. Dann können wir den Gründungsvertrag unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten sorgfältig prüfen und Sie während der Gründungsphase umfassend beraten.

Betriebsaufspaltung

Betriebsaufgabe oder ruhender Betrieb?

Haben Sie Ihre unternehmerische Tätigkeit aufgespalten, indem Sie beherrschend an einer Betriebsgesellschaft und an einem Besitzunternehmen beteiligt sind, wobei Letzteres wesentliche Betriebsgrundlagen an die Betriebsgesellschaft vermietet?

In diesem Fall liegt nach steuerrechtlichen Grundsätzen eine sogenannte **Betriebsaufspaltung** vor. Sie hat zur Folge, dass die Vermietungstätigkeit des Besitzunternehmens nicht als vermögensverwaltend, sondern als gewerblich angesehen wird. Das Betriebsgrundstück ist Betriebsvermögen, wobei die stillen Reserven steuerverhaftet sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, ob die Durchsetzung eines einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillens in beiden Unternehmen, die eine Grundlage der Betriebsaufspaltung bildet, auch noch vorliegt, wenn einem **Dritten** die Option zum Erwerb der Anteile an der Betriebsgesellschaft eingeräumt wird. Der BFH hat das grundsätzlich bejaht, wenn

- der Mietvertrag zwischen dem Besitzunternehmen und der Betriebsgesellschaft fortgeführt wird,
- keine Betriebsaufgabenerklärung für das Besitzunternehmen vorliegt und
- ungewiss ist, ob die Option durch den Dritten überhaupt ausgeübt wird.

Dem steht auch nicht entgegen, wenn der Mehrheitsgesellschafter aus der Geschäftsführung ausscheidet und einer Stimmrechtsbindung unterliegt.

Hinweis: Dies ist insoweit entscheidend, als dass es bei der Annahme eines ruhenden Betriebs nicht zur Aufdeckung und **Versteuerung der stillen Reserven** in den Wirtschaftsgütern kommt, die an die Betriebsgesellschaft überlassen werden. Die steuerlichen Folgen treten jedoch spätestens dann ein, wenn der Dritte die Option ausübt: Denn dann liegt eine personelle Verflechtung zwischen Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaft als Voraussetzung einer Betriebsaufspaltung nicht mehr vor.

Finanzielle Eingliederung

Umsatzsteuerliche Organschaft

Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbstständig ausgeübt, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der Verhältnisse **finanziell**, wirtschaftlich und organisatorisch ins Unternehmen des Organträgers **eingegliedert** ist (Organschaft). Diese Eingliederung setzt voraus, dass der Organträger so an der Organgesellschaft beteiligt ist, dass er seinen Willen durch Mehrheitsbeschlüsse durchsetzen kann.

Der Bundesfinanzhof hat seine **Rechtsprechung geändert**: Verfügen mehrere Gesellschafter nur gemeinsam über die Anteilsmehrheit an einer GmbH und einer Personengesellschaft, ist die GmbH nicht finanziell in die Personengesellschaft eingegliedert. Somit sind Schwesterkapitalgesellschaften und Personengesellschaften **umsatzsteuerrechtlich jetzt gleichgestellt**.

Hinweis: Das kann für betroffene, miteinander verbundene Gesellschaften erhebliche Konsequenzen haben, und zwar nicht nur bei der **Betriebsaufspaltung** zwischen Schwesterunternehmen. Wir informieren Sie gerne frühzeitig über die umsatzsteuerlichen Folgen.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Direktversicherung

Pauschalierung der Lohnsteuer

Als Arbeitgeber können Sie die Lohnsteuer von Beiträgen für die Direktversicherung eines Arbeitnehmers mit einem Pauschsteuersatz von 20 % der Beiträge erheben. Das gilt aber nur, soweit die zu besteuerten Beiträge **1.752 € je Arbeitnehmer** im Kalenderjahr nicht übersteigen. Beiträge zu Direktversicherungen können laut Bundesfinanzhof nur dann in die **Durchschnittsberechnung** einbezogen werden, wenn ein gemeinsamer Versicherungsvertrag vorliegt. Versicherungen, die nach einem **Arbeitgeberwechsel** beim neuen Arbeitgeber als Einzelversicherungen fortgeführt werden, erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Hinweis: Die Pauschalbesteuerung von Beiträgen an Direktversicherungen und kapitalgedeckte Pensionskassen wurde für **Neuverträge ab 2005** abgeschafft. Die Durchschnittsbeitragsberechnung gilt nur noch für Zuwendungen an nichtkapitalgedeckte Pensionskassen.

Außerordentliche Einkünfte

Steuerermäßigung für Abfindungen

Außerordentliche Einkünfte, zu denen auch Entschädigungen gehören, die Sie als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen erhalten, können ermäßigt besteuert werden. Das geht aber nur, wenn sie Ihnen **zusammengeballt zufließen**. Beispiel: Sie erhalten nach einer Kündigung einschließlich der Entschädigung in dem jeweiligen Veranlassungszeitraum mehr, als Sie bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erhalten hätten. Laut Bundesfinanzhof ist für die Prüfung der Zusammenballung eine hypothetische und prognostische Betrachtung - zumeist der Gehaltsentwicklung des Vorjahres - erforderlich.

Arbeitslohn

Wenn der Arbeitgeber die Kurkosten übernimmt

Eine Sachzuwendung, die Sie von Ihrem Arbeitgeber erhalten, kann gemischt veranlasst sein. Dann ist eine Aufteilung in steuerpflichtigen Arbeitslohn einerseits und steuerfreie Zuwendung im betrieblichen Interesse Ihres Arbeitgebers andererseits möglich. Voraussetzung ist, dass die Sachzuwendung sowohl Elemente beinhaltet, bei denen die **betriebliche Zielsetzung** des Arbeitgebers ganz im Vordergrund steht, als auch solche, deren Zuwendung sich als geldwerter Vorteil darstellt. Kann der Charakter der Sachzuwendung aber nur einheitlich beurteilt werden, ist sie einheitlich dem einen oder aber dem anderen Bereich zuzuordnen.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs ist die Übernahme von Kurkosten durch den Arbeitgeber grundsätzlich als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu werten. Das gilt sogar, falls der Arbeitnehmer **arbeitsvertraglich verpflichtet** ist, sich auf Verlangen seines Arbeitgebers in regelmäßigen Abständen einer Regenerierungskur zu unterziehen.

5. ... für Hausbesitzer

Gewerbeimmobilie

Änderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage bei Verkauf

Wenn sich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz geändert hat, den Sie ausgeführt haben, müssen Sie den dafür geschuldeten Steuerbetrag berichtigen. Die **Berichtigung** müssen Sie in dem Voranmeldungszeitraum vornehmen, in dem auch die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, ob die Zahlung an einen Käufer als **Schadensersatz** oder als **Rückzahlung** eines Teils des Kaufpreises zu beurteilen ist. Laut BFH setzt die Minderung der Bemessungsgrundlage einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Zahlung und der erbrachten Leistung voraus.

Im Streitfall hatte der Verkäufer einer vermieteten Gewerbeimmobilie dem Käufer im Kaufvertrag **Mieterträge** aus den abgeschlossenen Mietverträgen **garantiert**. Deren Höhe wurde jedoch durch die tatsächlich erzielten Mieten nicht

erreicht. Dafür zahlte der Verkäufer dem Käufer einen Ausgleich. Nach Ansicht des BFH hängt die Ausgleichszahlung unmittelbar mit der Lieferung der Immobilie zusammen und mindert deren umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage.

Hinweis: Wir unterstützen Sie in Zweifelsfällen gerne bei der Beurteilung, ob es sich bei gewährten Rückzahlungen um einen nichtsteuerbaren Schadensersatz oder um eine Entgeltminderung handelt.

Prozesskosten

Anfechtung eines Darlehensvertrags

Haben Sie zur Finanzierung fremdvermieteten Wohneigentums ein Darlehen aufgenommen und gehen anschließend rechtlich gegen die Bank vor, weil die Zinsen überhöht sind? Dann können Sie die Rechtsanwalts- und Prozesskosten laut Bundesfinanzhof (BFH) als **Werbungskosten** bei Ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen. Diese teilen als Folgekosten die einkommensteuerliche Qualifikation der Schuldzinsen, die ebenfalls als Werbungskosten abziehbar sind. Unerheblich ist laut BFH, ob es Ihnen bei der Anfechtung darum geht, nach Aufhebung des ursprünglichen Darlehensvertrags einen Vertrag mit besseren Zinskonditionen abzuschließen, oder darum, einen Vergleich mit der Bank zu erreichen.

Gewerblicher Grundstückshandel

Zwischenschaltung einer GmbH legitim?

Wird eine Kapitalgesellschaft zwischengeschaltet, um einen **gewerblichen Grundstückshandel** zu vermeiden, kann darin ein Gestaltungsmissbrauch liegen. Davon geht die Rechtsprechung bisher aus, wenn

- die erwerbende Gesellschaft im Wesentlichen zum Zweck des Kaufs und Weiterverkaufs gegründet worden ist oder
- sie in Bezug auf die betroffenen Veräußerungsgeschäfte funktionslos ist und
- besondere Umstände hinzutreten.

Die Zwischenschaltung einer GmbH zur Vermeidung eines gewerblichen Grundstückshandels will daher wohl überlegt sein.

Im Hinblick auf einen gewerblichen Grundstückshandel ist die Zwischenschaltung einer GmbH aber nicht grundsätzlich missbräuchlich, so der Bundesfinanzhof. Die Richter zeigen auch Verständnis dafür, dass ein begründetes Interesse an einer **Haftungsbeschränkung** immer besteht. Die Zwischenschaltung kann sogar ein legitimer Schachzug sein, wenn die GmbH nicht funktionslos ist, wenn sie also eine wesentliche - wertschöpfende - **eigene Tätigkeit ausübt**. Diese Tätigkeit kann beispielsweise in der Bebauung des erworbenen Grundstücks bestehen.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!